

ams-Glossar

Von der Arztwahl bis zur Patientenverfügung

27.10.09 (ams). Patienten haben in Deutschland vielfältige Rechte. Wer seine Rechte aber nicht kennt, kann sie auch nicht wahrnehmen und durchsetzen. Der AOK-Mediendienst erklärt die wichtigsten Rechte und Begriffe.

Arztwahl

Grundsätzlich dürfen gesetzlich Versicherte einen Arzt ihres Vertrauens wählen. Das ist Teil des Selbstbestimmungsrechts. Dabei können sie zwischen zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Ärzten, medizinischen Versorgungszentren, ermächtigten Ärzten und Einrichtungen sowie Eigeneinrichtungen der Krankenkasse wählen. Ärzte ohne Kassenzulassung, die somit keine Vertragsärzte der gesetzlichen Kassen sind, dürfen gesetzlich Versicherte hingegen nur im Notfall behandeln. Sonst müssen Versicherte die Mehrkosten der Behandlung tragen. Außerdem haben Patienten das Recht auf eine medizinische Zweitmeinung. Der behandelnde Arzt muss die entsprechenden Unterlagen dem mitbehandelnden Arzt aushändigen.

Behandlungsfehler

Von einem Behandlungsfehler wird gesprochen, wenn Ärzte ihre Sorgfaltspflicht schuldhaft verletzen und Patienten so Schaden zufügen. Ein Behandlungsfehler liegt beispielsweise vor, wenn Ärzte ihre Aufklärungspflicht verletzen oder einen medizinischen Eingriff vornehmen, der unnötig war. Ebenso, wenn sie einen notwendigen Eingriff unterlassen oder nicht nach den Regeln der ärztlichen Kunst handeln. Zum Beispiel, wenn ein Arzt einen Patienten nicht behandelt. Außerdem gehören dazu Fehler bei der Diagnose, Indikation, Therapie, Nachsorge, der Verordnung von Arzneimitteln sowie beim Einsatz von technischen Geräten. Die Beweislast eines Behandlungsfehlers liegt im Klagefall beim Patienten.

Einwilligung des Patienten

Patienten haben das Recht, Art und Umfang der medizinischen Behandlung selbst zu bestimmen. Eine Einwilligung ist nur dann wirksam, wenn Patienten rechtzeitig und umfassend über eine Behandlung aufgeklärt wurden oder dar-

auf verzichtet haben. Die Einwilligung ist für alle medizinischen Maßnahmen erforderlich. Wirksam einwilligen können nur mündige Patienten oder deren gesetzliche Vertreter. Patienten können eine medizinische Versorgung grundsätzlich auch dann ablehnen, wenn sie ärztlich geboten erscheint.

Patientenautonomie

Auch: Patientenselbstbestimmung. Sie ist ein zentrales Patientenrecht. Auf dieser Basis begründet sich eine partnerschaftliche Zusammenarbeit von Ärzten und Patienten. Demnach sollen Patienten ausführlich von Ärzten informiert werden und selbstbestimmt über ihre Behandlung, alternative Therapiemethoden oder die Wahl der Leistungserbringer entscheiden können. Dazu gehört auch das Recht des Patienten auf eine hochwertige und sichere Behandlung.

Patientencharta

Hierin sind die freie Arztwahl, die ärztliche Informationspflicht, die Möglichkeit von Patientenverfügungen und das Recht auf Einsicht in die Dokumentation festgeschrieben. Die Patientenrechte sollen durch die Zusammenfassung in einer Charta gestärkt werden. Eine ausführliche Charta ist in Deutschland bisher allerdings noch nicht verabschiedet. Die AOK hat dazu bereits 2006 Eckpunkte formuliert.

Patientenquittung

Auf der Quittung kann sich ein Patient alle Leistungen und deren vorläufige Kosten nachweisen lassen. Auf Nachfrage von Patienten müssen Ärzte eine Patientenquittung erstellen. Mit dieser Regelung soll die Transparenz im Gesundheitswesen erhöht werden. Die Aufstellung kann am Ende einer Behandlung (stichtagsbezogen) oder am Ende eines Quartals (quartalsbezogen) erfolgen.

Patientenrecht

Zentrale Patientenrechte sind: das Recht auf Aufklärung, das Recht auf Einsicht in die Krankenunterlagen, das Recht auf Schadenersatz im Fall eines Behandlungsfehlers sowie das Recht auf Versorgung nach dem Gebot der Menschenwürde, der Qualität und der Wirtschaftlichkeit. Außerdem: das Recht auf Arzneimittelinformation durch die Packungsbeilage und auf eine Patientenquittung.

Individuelle Patientenrechte

Hierzu zählen konkrete Rechte, auf die sich der einzelne Patient berufen kann: zum Beispiel das Recht auf angemessene Aufklärung und Beratung, das Recht auf eine qualifizierte und sichere Behandlung, das Recht auf Einsicht in die eigene Krankenakte, das Recht auf ein selbstbestimmtes Sterben und das Recht auf Schadenersatz bei Behandlungsfehlern.

Kollektive Patientenrechte

So werden Beteiligungsrechte für Bürger, Versicherte und Patienten und ihre Vertretungen in wichtigen Gremien des Gesundheitswesens genannt. Die Mitwirkung kann grundsätzlich in Form von Anhörungsrechten oder auch Beratungs- und Entscheidungsrechten organisiert sein. Im Gemeinsamen Bundesausschuss haben Patientenvertreter ein Recht zur Mitberatung und zur Antragstellung.

Patientenverfügung

Patientenverfügungen sind unabhängig von Art und Stadium der Erkrankung für Ärzte sowie Betreuer immer verbindlich. Das regelt das am 1. September 2009 in Kraft getretene Gesetz. Demnach können sie in einer schriftlichen Patientenverfügung im Voraus festlegen, ob und wie sie ärztlich behandelt werden wollen, wenn sie ihren Willen nicht mehr selbst äußern können. Betreuer und Bevollmächtigter prüfen im Fall der Entscheidungsunfähigkeit, ob die Festlegungen in der Patientenverfügung der aktuellen Lebens- und Behandlungssituation entsprechen und den Willen des Betroffenen zur Geltung bringen.